Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tiergesundheit und Tierschutz

Fachinformation Tierschutz

Ausbildungsanforderungen für die Haltung von Pferden und anderen Equiden

Equidenhaltungen mit Ausbildungspflicht

Der Ausbildungspflicht unterstehen Person, die für eine der nachstehend aufgeführten Equidenhaltungen verantwortlich sind (zu den Equiden zählen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV):

- **Betriebe mit mehr als 11 Equiden, die zu gewerbsmässigen Zwecken gehalten werden** (vgl. Art. 31 Abs. 5 TSchV), beispielsweise Reitschulen, Pensionsställe, Pferdekliniken, Therapiehöfe, Pferdeverleih, Maultiertrekking, Kutschbetriebe. Ob ein Gnadenbrothof einer Stiftung unter die gewerbsmässigen Equidenhaltungen fällt, ist im Einzelfall mit der kantonalen Behörde abzuklären.
- **Haltungen mit mehr als 5 Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind.**
  Darunter fallen Landwirtschaftsbetriebe mit höchstens 10 GVE, private Haltungen - selbst bei grossen Beständen - sowie kleine, gewerbsmässige Haltungen mit 6 bis 11 Equiden (vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 31 Abs. 4 Bst b TSchV).
- **Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Equiden**
  (vgl. Art. 31 Abs. 1 TSchV). Es kann sich um Zucht- und Fohlenaufzucht-, Kutschfahrten- oder Reitschulbetriebe, Altersweiden, Pensionsställe und dergleichen oder um die eigenen Pferde oder anderen Equiden als Hobbytiere handeln.

Nachweis der Ausbildung

Der Nachweis über die verlangte Ausbildung wird im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft. Wer bereits vor dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs, bzw. als Halterin oder Halter von mehr als fünf Equiden oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden erfasst war, muss die Ausbildung nicht nachholen (vgl. Art. 222 Abs. 1-2 TSchV).

Wo Fachausbildung und Sachkundenachweis absolviert werden können

Ausbildungskurse für den Sachkundenachweis oder für die equidenspezifische berufsunabhängige Fachausbildung müssen vorgängig vom BLV anerkannt worden sein. Es führt darüber eine Liste auf seiner Internetseite www.blv.admin.ch > Pferde und andere Equiden (vgl. Art. 199 Abs. 1 SchV), so dass interessierte Personen wissen, wo sie ihre Ausbildung absolvieren können.

Nr. 11.1_(6)_d | Februar 2025
000.02.01
BLV-D-5BFE3401/412

Anforderungen für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Equiden

Für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Equiden muss eine equidenspezifische Ausbildung nachgewiesen werden (fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, FBA).

Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung zur tiergerechten Haltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt mindestens 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer absolviert werden. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden (vgl. Art. 197 + Art. 202 Abs. 1 TSchV; Art. 2-5; 66 Abs. 1; 67 Abs. 1 Tierschutz-AusbildungsV).

Von dieser Fachausbildung befreien (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) folgende Pferdeberufe:

- Pferdewartin EBA / Pferdewart EBA
- Pferdefachperson EFZ. Berufsbezeichnungen vor 2008:
    - Pferdepfleger/in EFZ
    - Bereiter/in EFZ
    - Rennreiter/in EFZ
- Spezialistin/Spezialist der Pferdebranche (BP) mit eidgenössischem Fachausweis, vormals:
    - Bereiter mit Berufsprüfung (1998-2012), bzw.
    - Bereiter 1. Kl. mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (bis 1997)
- Experte/in der Pferdebranche HFP, vormals
    - Eidg. dipl. Reitlehrer.
- Hufschmied/in EFZ

sowie ein Studienabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet, wie:

- Veterinärmedizin, Agronomie, Zoologie oder Ethologie oder
- Agronomie mit Vertiefung in Pferdewissenschaften (BFH-HAFL, ehemals SHL) oder
- ein landwirtschaftlicher Beruf (vgl. unten).

Ausbildungsanforderungen für den gewerbsmässigen Handel mit Pferden und anderen Equiden

Für den Handel mit Equiden ist das Viehhandelspatent nach Artikel 20 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes Voraussetzung und gilt als Ausbildungsnachweis (vgl. Art. 103 Bst c TSchV).

Anforderungen für die Haltung von mehr als fünf Pferden oder anderen Equiden

Für die Haltung von mehr als fünf Equiden muss ein Sachkundenachweis (SKN) erbracht werden. Dies gilt auch für private Haltungen.

Der Sachkundenachweis über die Haltung und Betreuung von Pferden und anderen Equiden kann in Form eines Theoriekurses von mindestens fünf Stunden Dauer oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums auf einem Betrieb mit ähnlichem Equidenbestand absolviert werden, wie ihn die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden (vgl. 198; 206 TSchV; Art. 30-32;55 Tierschutz-AusbildungsV).

Vom Sachkundeausweis befreit sind Personen, die:

- über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden oder anderen Equiden verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV; Art. 56 Tierschutz-AusbildungsV) oder

- die Ausbildungsanforderungen für die gewerbsmässige oder die landwirtschaftliche Haltung von Pferden oder anderen Equiden erfüllen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) oder
- über einen equidenhaltungsspezifischen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Andere Ausbildungen im Einzelfall

Das kantonale Veterinäramt kann im Einzelfall eine andere Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

Anforderungen für die Haltung von mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Equiden

Für die Haltung von Pferden und anderen Equiden in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit mehr als 10 GVE Nutztieren muss die landwirtschaftliche Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Als landwirtschaftlicher Beruf gelten Ausbildungen aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» (vgl. Art. 194 TSchV):

- berufliche Grundbildung, beispielsweise mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG, z. B. Agrarpraktiker EBA oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, z. B. Landwirt EFZ;
- höhere Berufsausbildung, beispielsweise Landwirt/in mit Fachausweis FA oder Meisterdiplom HFP,
- Fachhochschul- oder Hochschulausbildung: Master / Bachelor in Agronomie;
- gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf;
- andere berufliche Grundbildung, ergänzt mit einer einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Ausbildung oder mit einer ausgewiesener praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb während mindestens drei Jahren.

Wo der Sachkundenachweis anstelle eines landwirtschaftlichen Berufs reicht:

- im Berggebiet, sofern für die Betreuung der Tiere weniger als eine halbe Standardarbeitskraft benötigt wird (vgl. Art. 31 Abs. 2 TSchV) oder
- auf Betrieben mit höchstens 10 GVE, wo mehr als 5 Equiden (wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind) gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)

Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
Equiden: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel.

Art. 31 TSchV Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

[1] Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.

[2] Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

[3] Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.

[4] In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

a. mehr als fünf Equiden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;

[5] Wer mehr als elf Equiden gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

Art. 103 Bst c TSchV Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung muss die für die Tierbetreuung verantwortliche Person:

c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG vom 1. Juli 1966 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen.

Art. 192 TSchV Ausbildungstypen

[1] Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung;
b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

[2] Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 193 Abs. 1-3 TSchV Ausbildungsnachweis

[1] Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.

[2] Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

[3] Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Art. 194 TSchV Landwirtschaftliche Berufe

[1] Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG ;
b. eine höhere Berufsausbildung in den Berufen nach Buchstabe a.;
c. eine Fachhochschul- oder Hochschulausbildung in den Berufen nach Buchstabe a.;
d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildungmit einem eidgenössischen Berufsattest oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, ergänzt mit:
a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Ausbildung; oder
b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafterin, Bewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Angestellte oder Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 197 Abs. 1-2 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

1 Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

2 Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

Art. 198 Abs. 1-2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

1 Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
2 Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

1 Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197 und Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.

3 Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 202 Abs. 1 TSchV Prüfung

1 Die Ausbildungen nach Artikel 197 sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 206 TSchV Anforderungen an Praktikumsbetriebe

[1] Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderlichen Qualifikationen zur Betreuung des Bestandes verfügen.

[2] Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

Art. 222 Abs. 1-2 TSchV Ausnahmebestimmungen

[1] Personen, die am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren nach Artikel 31 Absatz 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Artikel 31 Absätze 1 und 4 nicht nachholen.

[2] Personen, die am 1. September 2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden waren, müssen den Ausbildungsnachweis nach Artikel 31 Absatz 5 nicht erbringen.

Art. 2 Abs. 1 TSchAV Lernziele

[1] Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 […] TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 Abs. 1-2 TSchAV Form und Umfang

[1] Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

[2] Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

Art. 4 TSchAV Inhalt des theoretischen Teils

[1] Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
b. schonender Umgang mit Tieren;
c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
e. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

[2] Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 […] TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
g. Zuchtziele und Erbschäden.

Art. 5 Abs. 1 TSchAV Inhalt des praktischen Teils

[1] Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 […] TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Art. 30 TSchAV Lernziel

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 4 […] TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennt.

Art. 31 TSchAV Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses oder eines Praktikums. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie, das Praktikum mindestens drei Wochen Mitarbeit bei der Betreuung der Tiere in einer Tierhaltung.

Art. 32 TSchAV Inhalt

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren.

Art. 55 TSchAV Nachweis eines Praktikums

Die Bestätigung zum Nachweiseines Praktikums nach Artikel 198 Absatz 2 TSchV muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a. Name, Adresse, Ausbildung und praktische Erfahrung der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlichen Person;
b. Angaben zum Tierbestand und zur Nutzungsform der Tierhaltung;
c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Praktikantin oder des Praktikanten;
d. Dauer, Umfang und Art der Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten;
e. Ort, Datum, Name und Unterschrift der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

Art. 56 TSchAV Amtliche Bestätigung der langjährigen Erfahrung

Die Behörde bestätigt die langjährige Erfahrung nach Artikel 193 Absatz 3 TSchV einer Person im Umgang mit einer Tierart unter Angabe folgender Inhalte:

a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Person;
b. Angaben zum Tierbestand, zur Nutzungsform, zur Dauer des Bestehens der Tierhaltung sowie zur für die Tierbetreuung verantwortlichen Person;
c. Ort, Datum, Stempel, Name und Unterschrift der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Person.

Art. 66 Abs. 1 TSchAV Form und Dauer der Prüfung

[1] Die Prüfung zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung […] erfolgt schriftlich oder mündlich.

Art. 67 Abs. 1 TSchAV Inhalt der Prüfung

[1] Die Prüfung deckt alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.